

Materialsammlung in systematischer Anordnung handeln, doch wird aus derselben wenigstens so viel hervorgehen, dass, abgesehen von dem ehelichen Güterrechte und zum Theil auch dem Erbrechte, in der That das Magdeburgische Recht in Dresden herrschend geblieben ist.

### 1. Sachenrecht.

Zinspflichtigkeit des Grundbesitzes. Es ist bereits früher<sup>1)</sup> von dem sogenannten Worfzinse<sup>2)</sup> die Rede gewesen, einem auf den alten Häusern der Stadt und der ältesten Vorstädte lastenden Grundzinse, welcher ursprünglich an den Markgrafen als Stadtherrn zu entrichten war, sodann von diesem an vornehme Bürger verliehen wurde, später an Altarstiftungen und schliesslich an den Rath überging, der ihn von den Hausbesitzern ablösen liess. Irgend welche grundherrlichen Rechte wurden von den Besitzern des Zinses über die zinspflichtigen Grundstücke nicht ausgeübt, da die letzteren nach Weichbildrecht zu freiem Eigenthume verliehen waren<sup>3)</sup>.

Baupolizeiliche Beschränkungen. Niemand durfte auf seinem Grundstücke in der Stadt ohne Genehmigung des Rathes Bauten errichten, widrigenfalls der letztere den Wiederabbruch anordnen und überdies eine Strafe von einem halben Pfunde verhängen konnte. Zu dieser schon in den ältesten Statuten enthaltenen Bestimmung kamen in deren Fassung von 1559 sehr eingehende Vorschriften über die Art der Ausführung von Bauten hinzu<sup>4)</sup>.

Verbot der Veräusserung und Vermiethung an Fremde. Laut markgräflichen Privilegs vom 16. Februar 1285 durften die sogenannten Herrenhöfe nur an Jemand verkauft werden, der sich als Bürger den Gesetzen und Gewohnheiten der Stadt unterwarf, bei Strafe von drei Pfund für jeden

1) Bd. I S. 273. 2) Derselbe hiess auch „Gatterzins“, vgl. Kämmererechn. 1467: 4 gr. 1 *ſ* 1 hllr. her *Losemalcz gaterczinß von der hengerey, buteley, marstall, jodenhoffe und der frauwen huße*, und lateinisch *census ictus*, vgl. die Register über die dem Michaelisaltare gehörigen zwei Drittheile für die Jahre 1486—1515 in A. XVb 35 Bl. 139—232. 3) Vgl. Sohm S. 65. 4) Vgl. den Abschnitt „Baupolizei“.